Das Recht am Leichnam.

Auszug

aus der

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

einer

Hohen Juristischen Fakultät

der

Philipps-Universität Marburg

vorgelegt von

Werner Paulmann,

Referendar in Kassel.

Berichterstatter: Prof. Dr. Jung.

Marburg

R. Friedrich's Universitäts-Buchdruckerei (Inhaber Karl Gleiser).

1925.

I. Das Recht am lebenden Menschen.

1. Das Recht am fremden Körper. Es gibt kein dingliches Recht am Körper des lebenden fremden Menschen.

2. Das Recht am eigenen Körper.

a) Die vielfach vertretene Ansicht, daß zwischen Mensch und eigenem Körper keine Rechtsbeziehungen bestehen, halte ich nicht für richtig. Die dafür vorgebrachten Gründe sind nicht stichhaltig.

b) Die sachenrechtliche Auffassung der Rechtsbeziehungen zwischen Mensch und eigenem Körper. Hierfür sind schon in ältester Zeit Stützen zu finden. Zuletzt eingehend vertreten von v. Vangerow, der sich auf das römische Recht stützt. Die römische Auffassung ist aber entgegengesetzt, wie es aus L 13 ad leg. Aqu. 9, 2 hervorgeht. Heute einhellig abgelehnt.

c) Die personenrechtliche Auffassung der Rechtsbeziehungen zwischen Mensch und eigenem Körper. Eigentlicher Begründer dieser Auffassung ist Gareis. Gareis gibt seiner Lehre drei Grundlagen, eine geschichtliche, philosophische und formalgesetzliche. Geschichtlich findet er zahlreiche Ansätze im römischen und deutschen Recht. Philosophisch gelangt er zu der Anerkennung eines Persönlichkeitsrechts durch die logische Spaltung des rechtsfähigen Menschen in das berechtigte Subjekt und das von diesem beherrschte Objekt im freien Menschen. Formalgesetzlich zieht Gareis einige Einzelbestimmungen des geltenden Rechts heran, nach denen das Vorhandensein eines Persönlichkeitsrechts angenommen werden müsse. Gareis Lehre wird von verschiedenen Seiten stark angegriffen, doch halte ich sie im Ergebnis für richtig, wenn ich auch ihrer Begründung nicht in allen Einzelheiten zu folgen vermag.

II. Das Recht am Leichnam.

1. Die verschiedenen Auffassungsmöglichkeiten.

a) Die sachenrechtliche Auffassung. Auf Grund seiner Wesensverschiedenheit ist der lebende Mensch rechtlich anders zu beurteilen wie der Leichnam. Eine umfassende gesetzliche Regelung des Rechts am Leichnam gibt es nicht, vielmehr nur wenige Einzelbestimmungen. Der Leichnam ist Sache. Verschiedentlich

wird seine Sacheigenschaft geleugnet, hauptsächlich auf Grund sittlich-religiöser Anschauungen. Diese Anschauungen stehen einer Sacheigenschaft aber nicht entgegen, sondern höchstens der Annahme eines Sachenrechts am Leichnam. Die Voraussetzungen für die Sacheigenschaft liegen bei der Leiche vor. Eine besondere Ausschließung, wie bei dem lebenden Menschen, ist nicht gegeben. Die Ansicht, daß Sachenrechte am Leichnam möglich sind, läßt sich jedoch nicht halten. Eine Verkehrsunfähigkeit des Leichnams liegt zwar nicht vor. Die Vertreter der sachenrechtlichen Auffassung lassen entweder sofort beim Tod ein Eigentum am Leichnam entstehen. Das sind die, die auch ein Eigentum am lebenden Menschen annehmen. Beides wird aber heute nicht mehr vertreten. Andere nehmen Herrenlosigkeit der Leiche an und eine beschränkte Aneignungsmöglichkeit. Eine solche ist aber mit dem Begriff der Herrenlosigkeit hier nicht vereinbar, da kein stichhaltiger Grund zur Sonderstellung vorhanden ist. Leiche ist Sache, aber kein Vermögenswert, daher das vermögensrechtliche Sachenrecht nicht anwendbar.

b) Die personenrechtliche Auffassung. Von der personenrechtlichen Auffassung des Rechtes am eigenen Körper kommen viele, so besonders Gareis, zu einer personenrechtlichen Auffassung des Rechtes am Leichnam. Die Vertreter dieser Richtung nehmen aber nicht ein Fortbestehen des Persönlichkeitsrechts, sondern nur eine Nachwirkung an. Diese Nachwirkung ist jedoch ebenso wie ein Fortbestehen unmöglich, so daß ein Persönlichkeitsrecht nicht angenommen werden kann.

c) Die öffentlich-rechtliche Auffassung. Sie ist von Josef begründet, der sie darauf stützt, daß die verschiedenen Möglichkeiten, über die Leiche tatsächlich zu verfügen, auf öffentlichem Recht beruhen. Aus diesem Grunde sei auch das Recht am Leichnam nicht im Wege des Zivilprozesses verfolgbar. Auch diese Ansicht ist nicht richtig, da keinerlei Grund vorliegt, Privatrechte abzulehnen, wenn die wenigen geregelten Verhältnisse des Leichenrechts auf öffentlichem Recht beruhen. Beides kann nebeneinander bestehen.

d) Die familienrechtliche Auffassung. Die Grundlage des Rechtes am Leichnam ist das Pietätsgefühl, das wiederum auf die Familienzusammengehörigkeit des Lebenden mit dem Toten zurückgeht. Das Recht am Leichnam ist mit Blume als Recht eines besonderen familienrechtlichen Totenfürsorgeamtes aufzufassen, das neben dem Recht auch Pflichten kennt. Es ist ein Seitenstück zu anderen rechtlichen Fürsorgeämtern und entspricht genau der Fürsorge für den werdenden Menschen, die Leibesfrucht. Das ist gewohnheitsrechtlich auch anerkannt.

Dieses Totenfürsorgeamt steht aber nicht etwa dem Erben zu, sondern, allein aus ihrer familienrechtlichen Stellung heraus, den Angehörigen.

2. Einzelfolgerungen aus der hier vertretenen Grundauffassung.

a) Der Leitgedanke. Einteilung der Einwirkungsmöglichkeiten auf den Leichnam nach den Personen, die die Einwirkung erstreben, also einerseits der Tote selbst, andererseits dritte Personen. Diese sind wieder einzuteilen in Einzelne, nämlich Nahestehende (Angehörige und Erben) oder fremde, und in die organisierte Gesamtheit, den Staat.

b) Der Mensch und die eigene Leiche. Der Mensch kann über seine eigene zukünftige Leiche Bestimmungen treffen. Diese Bestimmungen dürfen jedoch nicht in Widerstreit zu den Staatsbelangen treten, deren Wahrung durch das Amt der Totenfürsorge gewährleistet wird. Ebenso dürfen Bestimmungen des Toten berechtigte Belange der Überlebenden nicht beeinträchtigen. Aus diesem Grundgedanken heraus werden Einzelfolgerungen dargelegt und entwickelt.

c) Dritte Personen und die Leiche. Dritte Personen können rechtlich nur dann über eine Leiche verfügen, wenn ihnen das Totenfürsorgeamt zusteht. Fremden ist daher keine Verfügungsmöglichkeit gegeben. Das Totenfürsorgeamt steht aber auch nicht den Erben als solchen zu, da es keine vermögensrechtliche Einrichtung ist, sondern nur den Angehörigen. Wer im Einzelnen Angehöriger ist, kann nicht allgemein gesagt werden, das richtet sich vielmehr nach den Umständen des einzelnen Falles. Schließlich hat dann auch der Staat noch gewisse Rechte. Bei Fehlen von Angehörigen ist er selber Träger des Totenfürsorgeamts. Sonst stehen ihm Aufsichtsbefugnisse zu, die ihn bei Vernachlässigung der Pflichten der Amtsinhaber zum Einschreiten berechtigen.

III. Der Begriff des Leichnams.

Eine Begriffsbestimmung des Leichnams, die sich nach bestimmten körperlichen Merkmalen richtet, ist unmöglich. Nur für den Einzelfall kann eine Entscheidung getroffen werden, und hierfür muß dann der Gesichtspunkt entscheidend sein, daß jeder tote Menschenrest ein Leichnam ist, der Gegenstand der Pietät ist.